



P.P.
CH-4533 Riedholz
Post CH AG

März 2020
Nr. 45

**AGRO-Treuhand
Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
Telefon 032 531 62 50
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch**

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

2

Quellensteuer

3

Armutsfalle Alter

6

**Rechtzeitig vorsorgen
für den Fall von
Invalidität und Tod**

7

**Steuerprogression brechen
mit Rückstellungen für
Grossreparaturen**

4 Steuererklärung: Frist verlängern

4 Stipendien und Bildungsdarlehen

**5 «Ohne kalkuliertes Risiko
gibt es auch keinen Gewinn.»
Reto Fankhauser**

**8 Alte Telefonnummern sind
abgeschaltet!**

Landwirtschaftliche Hilfskraft gesucht? **Neu mit Stellenmeldepflicht!**

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf basierend eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.

Per 1. Januar 2020 wurde der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten von 8 auf 5 Prozent gesenkt. Damit sind neu alle Anstellungen von landwirtschaftlichen Hilfskräften meldepflichtig. Eine Ausnahme bilden die qualifizierten Tätigkeiten mit ausgeprägtem Schwerpunkt wie Betriebsleiter, Gemüsegärtner, Weinbautechniker, Alphirt oder Traktorfahrer.

Die Stellenmeldepflicht kann auf dem Portal www.arbeit.swiss überprüft werden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Einsätze von maximal 14 Kalendertagen.
- Stellen, die intern mit Personen besetzt werden, die bereits seit mindestens 6 Monaten im Betrieb gearbeitet haben. Das gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Lehr- und Praktikumsstellen, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind.

Quellensteuer

» Die Stellenmeldepflicht liegt beim Arbeitgeber. Bei der Rekrutierung gilt folgende Agenda:

1. Meldung der Stelle: Online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.
2. Mitteilen der Stelleninformationen wie: Berufsbezeichnung, Tätigkeit (inklusive spezieller Anforderungen), Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses, Kontaktdaten des Arbeitgebers.
3. Innert drei Arbeitstagen passende Kandidatenvorschläge durch das RAV oder selbständige Bewerbungen durch RAV-Registrierte.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber.
5. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über den Anstellungsentscheid an das RAV (keine Begründungspflicht).
6. Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mit der Meldepflicht erhalten Stellensuchende einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt wird. Die Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann auch bei Dringlichkeit nicht verkürzt oder umgangen werden. Die Kantone sind für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zuständig. Wird die Meldepflicht verletzt, droht eine Geldstrafe von bis zu CHF 20'000.–.

«

Mit der Quellensteuer werden ausländische Arbeitnehmer besteuert, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quellensteuer wird direkt an der Quelle erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei Lohnzahlungen deklariert der Arbeitgeber die Bruttogehälter, zieht die Steuer vom Lohn ab und leitet den Betrag fristgerecht direkt an die Steuerbehörde weiter.

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz arbeitende Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Dazu gehören auch internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Die Besteuerten wechseln ins ordentliche Veranlagungsverfahren, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung erhält, eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, oder wenn seine Bruttoeinkünfte die Schwelle von CHF 120'000.– überschreiten.

Aufgaben des Arbeitgebers

Schuldner der steuerbaren Leistung (Lohn) ist der Betriebsleiter. Er ist verpflichtet, den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beim kantonalen Steueramt zu melden. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an: die elektronische Meldung via BE-Login (Kanton BE), Abrechnungsliste Online (Kanton FR), via ELM Quellensteuer – oder mit dem guten alten Meldeformular in Papierformat, welches von der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann.

Das Meldeformular muss innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung vollständig, korrekt und vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet eingereicht werden. Wird das elektronische Lohnmeldeverfahren «ELM Quellensteuer» verwendet, werden die Anmeldeinformationen beim Abrechnungsverfahren automatisch an die Kantone übermittelt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welcher Steuertarif anwendbar ist. Die Quellensteuer ist zwingend in jeder Lohnabrechnung sowie in Ziffer 12 des Lohnausweises auszuweisen. Je nach Höhe der insgesamt zurückbehaltenen Quellensteuer muss der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich mit der Steuerverwaltung abrechnen.

Neuanmeldung

- BE-Login (Kanton BE)
- Abrechnungsliste Online (Kanton FR)
- ELM Quellensteuer
- Papierformat

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



Armutsfalle Alter

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

Verfahren und Berechnung

Der Bruttolohn bildet die Basis für die Berechnung der Quellensteuer. Das zuständige Steueramt informiert den Arbeitgeber über den massgebenden Tarif, welcher anzuwenden ist. Hierbei gelten je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. unterschiedliche Quellensteuertarife. Die Tarife sind kantonale unterschiedlich, das Melde- und Abrechnungsverfahren ist schweizweit gleich. Abzüge (z.B. eine Einzahlung in die Säule 3a, Betreuungskosten) kann die besteuerte Person nur mittels Tarifkorrektur nachträglich geltend machen.

Grundsätzlich ist die Quellensteuer mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Detaillierte Informationen über Verfahren und Tarife geben die jeweiligen Wegleitungen über die Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

Tarif Quellensteuer	Abzug Quellensteuer	Abrechnung Quellensteuer	Bezahlung
<ul style="list-style-type: none"> Vom kantonalen Steueramt mitgeteilt Unterschiedliche Tarife Abzüge sind im Tarif bereits enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Bruttolohn In Lohnausweis und Lohnabrechnung deklarieren 	<ul style="list-style-type: none"> Monatlich, quartalsweise oder jährlich Innert 20 Tagen Online, ELM Quellensteuer oder Papierformular 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber erhält Rechnung Bezahlung innert 30 Tagen Bezugsprovision ist bereits enthalten

Änderungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung auf Erwerbseinkommen tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Arbeitnehmern. Die Neuerungen sind schweizweit gültig und deshalb in allen Kantonen anzuwenden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zuständigkeit bei Kantonswechsel des Arbeitnehmers: Wechselt der Angestellte während der Steuerperiode den Wohnsitz, gilt der Wohnsitz am 31. Dezember.
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Neu können auch in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche die Grenze von CHF 120'000.- Bruttoeinkommen nicht erreichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bei der ordentlichen Veranlagung bestehen mehr Abzugsmöglichkeiten.
- Vereinheitlichung der Bezugsprovision: Die Bezugsprovision, welche den administrativen Aufwand des Arbeitgebers entschädigt, wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2% der Quellensteuer. ««

Beim Hofübergabegespräch ist die Einkommens- und Vermögensplanung der Abtreterfamilie ausreichend zu beachten.

«Wir brauchen nach der Hofübergabe kein grosses Einkommen mehr!» Dieser Meinung sind viele Hofabtreter im Beratungsgespräch, wenn über das künftige Einkommen diskutiert wird. Dabei geht vergessen, dass mit der Hofübergabe nicht alle Kosten wegfallen. Ein Budget kann die Augen öffnen. Auf der Einnahmeseite steht oft nur die AHV, manchmal noch eine kleine Pensionskassenrente. Wenn die Krankenkassenprämien, die vielfach unterschätzten Steuern und das Wohnrecht bezahlt sind, bleibt für die Lebenshaltungskosten meistens weniger als erwartet.

Beim Verkauf von Liegenschaft und Inventar übernimmt die Folgegeneration sämtliche Drittschulden. Die Differenz zum Kaufpreis schuldet sie den Eltern. Es macht durchaus Sinn, wenn die Eltern mindestens teilweise Bank spielen. Auf dem Sparkonto bekommen sie wenig oder keinen Zins. Es darf aber nicht die Meinung aufkommen, dass ein solches Darlehen bis zur Erbteilung nicht zurückbezahlt werden muss.

Eine gängige Praxis ist, den Wohnrechtszins direkt mit dem Darlehen zu verrechnen und so die finanzielle Situation der Abtreterfamilie zu verbessern. Wenn kein oder weniger Lohn für die Arbeiten auf dem Betrieb mehr gerechtfertigt ist, bleiben der Abtreterfamilie auf diese Weise mehr flüssige Mittel für den täglichen Bedarf.

Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Übernehmerfamilie Fremdkapital bei einer Bank beschaffen muss, um den Rückzahlungen nachzukommen. Die strengere Regelung der Ergänzungsleistungen verschärft die finanzielle Situation für beide Parteien zusätzlich. Es ist somit unerlässlich, dass beide Generationen auch nach der Hofübergabe immer wieder die finanzielle Situation ansprechen. Es sollte nicht sein, dass man sich aus finanziellen Ängsten stark einschränkt oder den Betrieb mit unnötigen Krediten belastet. «««

Budget Abtreterfamilie		
Position	Einnahmen	Ausgaben
Ehepaarrente 1. Säule	38'184	
Zinsertrag Darlehen Sohn	2'600	
Krankenkassenprämie		9'260
Steuern		4'200
Arzt- und Zahnarztkosten		2'500
Wohnungsmiete		7'200
Autokosten		5'100
Privatverbrauch		20'000
Total	40'784	48'260
Vermögensverzehr		7'476

Steuererklärung: Frist verlängern

Die Steuerrechnung vom Steueramt ist bereits hoch genug. Durch eine termingerechte Fristverlängerung und die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung können zusätzliche Mahngebühren und Bussen vermieden werden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, je früher man seine Steuererklärung abgibt, desto tiefer sind die vermeidbaren Kosten.

Kanton Solothurn

Ordentlicher Termin	bis 31. März	gratis
1. Verlängerung	bis 31. Juli	gratis
2. Verlängerung	bis 30. November	CHF 30.–
Weitere Verlängerungen	ab 30. November nur in Ausnahmefällen	CHF 30.–

Neu werden die Gebühren für Fristverlängerung direkt mit der Schlussrechnung für die Staatssteuern der jeweiligen Periode verrechnet und nicht mehr über die AGRO-TREUHAND abgewickelt.

Sie können CHF 60.– pro Mahnung sparen, wenn Sie die Fristen einhalten. Wird die Steuererklärung in der Nachfrist nach der Mahnung weiterhin nicht eingereicht, wird eine Busse von mindestens CHF 100.– ausgestellt. Sie wird im Wiederholungsfall jeweils erhöht und könnte bei einem Rückfall bis zu CHF 10'000.– betragen. Einkommen und Vermögen werden nach Ermessen veranlagt.

Kanton Baselland

Ordentlicher Termin	bis 30. Juni	gratis
1. Verlängerung	bis 31. August	gratis, ohne Gesuch
2. Verlängerung	bis 31. Dezember	CHF 40.–
3. Verlängerung	ab 1. Jan. Folgejahr (schriftliche Begründung nötig)	CHF 40.–

Auch der Kanton Baselland erlässt kostenpflichtige Mahnungen, wenn die Steuerfristen nicht eingehalten oder verlängert werden. Werden auch die Nachfristen nicht eingehalten, erfolgt eine Ermessenstaxation.

««

Stipendien und Bildungsdarlehen

Die Finanzierung von Ausbildungen ist grundsätzlich Sache der Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern. Genügt deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht, kann der Kanton Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen gewähren.

Um Stipendien beantragen zu können, müssen die Eltern des Gesuchstellers einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im jeweiligen Kanton haben und mindestens zwei Jahre im Kanton gewohnt haben.

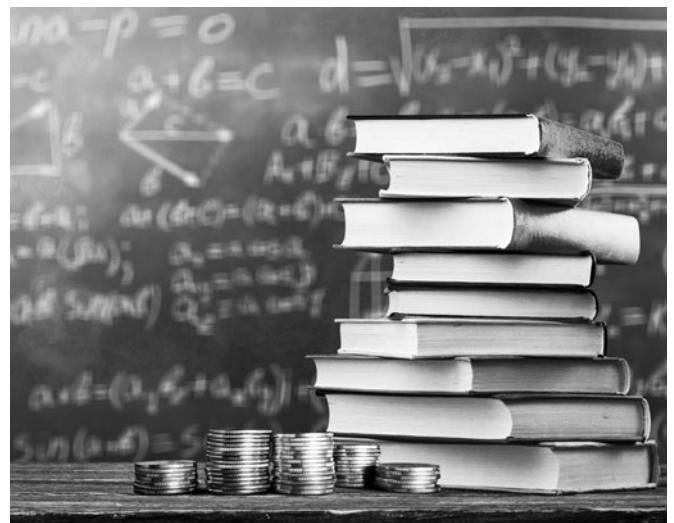
Beitragsberechtigte Ausbildungen sind:

- Berufliche Lehren inklusive Berufsmaturität
- Ausbildungen an Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)
- Höhere Berufsbildung
- Diplomstudiengänge an Hochschulen (Universitäten, Eidgenössische technische Hochschulen und Fachhochschulen)

Die Höhe der Stipendien beträgt maximal CHF 16'000.– für ledige, bis CHF 22'000.– für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und bis zu CHF 32'000.–, wenn beide Partner in Ausbildung sind. Pro Kind steigt der Höchstansatz um CHF 4'000.–.

Stipendien werden erst ausbezahlt, wenn die Ausbildungskosten die zumutbaren jährlichen Kosten der Eltern überschreiten. Die zumutbaren Leistungen richten sich nach der Tabelle «Elternleistungen» auf der Internetseite der Stipendienabteilung des Kantons Solothurns. Das anrechenbare Einkommen, nach welchem die Eigenleistungen festgelegt werden, wird nach der rechtskräftigen Steuerveranlagung des vorletzten Jahres festgelegt.

Die Höhe der maximalen Stipendien wie auch die Höhe der zumutbaren jährlichen Kosten sind in den Kantonen Baselland und Solothurn unterschiedlich. ««



«Ohne kalkuliertes Risiko gibt es auch keinen Gewinn.»

Dass Reto Fankhauser vor der Ausbildung zum Meisterlandwirt Maurer gelernt hat, ist im Moment von grossem Nutzen.

Er hat gerade das altehrwürdige Bauernhaus ausgehöhlt und ist dabei, es von Grund auf und mit viel Eigenleistungen zu renovieren. Bis April sollte es fertig sein, auch, damit seine Frau Mathilde noch beim Einrichten behilflich sein kann. Denn der nun zweijährige Sohn Jules soll im Juni ein Geschwister erhalten. Die aktuelle Betriebsleiterwohnung ist zuoberst in der Remise und wurde 2007 dort eingebaut. Später soll sie als Alteil genutzt werden.

Bei der Ernte gehört der Chef auf die Maschine.



Reto Fankhauser hat den Betrieb 2015 von seinem Vater Urs übernommen, etwas früher als geplant, da der Vater schwer erkrankt ist. Mittlerweile hilft dieser aber wieder kräftig mit, vor allem wenn es Rüben nach Aarberg zu führen gibt.

Tiere gibt es auf der Huser-Farm seit 2009 keine eigenen mehr. Im selber umgebauten Milchviehstall werden fremde Rinder bis kurz vor dem Abkalben aufgezogen. Arbeitswirtschaftlich ist der Freilaufstall nicht auf dem neusten Stand, trotz der kürzlich eingebauten Hochboxen zum Liegen. Doch nach Reto Fankhauser hat dies auch Vorteile: Bei dem täglichen Füttern und Abschoren von Hand ist man nahe bei den Tieren und weiss so immer um ihr Befinden. Die Aufzuchttiere sind im Schnitt etwa 20 Monate auf dem Betrieb und kosten ihre Besitzer eine fixe monatliche Pauschale.

Reto Fankhauser ist mit Leib und Seele Ackerbauer und Kartoffelproduzent. Kartoffeln sind ein tragender Teil des Betriebes und mit deren Gedeihen ist der betriebliche Erfolg eng verknüpft. Ein Hektar wird mit grösserem Aufwand und Risiko unter Folie angebaut. «Aber ohne kalkuliertes Risiko gibt es auch keinen Gewinn.», sagt der Bauer. Ein weiterer wichtiger Punkt: Der Chef gehört bei der Ernte auf die Maschine. Was bei Kartoffeln einzig zählt ist die Qualität.

In der Fruchtfolge werden Zuckerrüben, Getreide, Raps und seit kurzem auch Konservenerbsen angebaut, zudem natürlich Mais und Kunstwiese für die Tiere.

Nach dem Umbau möchte Reto Fankhauser wieder teilweise auf dem Bau tätig sein. Nur, damit er das Arbeiten nicht verlernt, sagt er mit einem Grinsen. ««



Rechtzeitig vorsorgen für den Fall von Invalidität und Tod

Selbständige Landwirte und in der Landwirtschaft arbeitende Familienmitglieder sind für ihre Tätigkeit einzig bei der staatlichen AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall obligatorisch versichert.

Aus der AHV/IV werden bei Invalidität zwischen minimal CHF 14'220.– und maximal CHF 28'440.– pro Jahr ausgerichtet. Im Todesfall sind es maximal CHF 22'752.–. Allfällige IV-Kinder- bzw. AHV-Waisenrenten betragen zusätzlich maximal CHF 11'376.– pro Kind und Jahr. Als Folge von tiefen Einkommen, auch aufgrund von Steueroptimierungen, kann ein tieferer Anspruch auf Rentenleistungen (IV und AHV) bzw. eine tiefere Ausgangsbasis für die Ermittlung des IV-Grades bestehen.



Versicherungsbedarf

Der langfristige Versicherungsbedarf der Bauernfamilie ist individuell anhand von Alter, familiärer Situation und aktuellem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Versicherungsberatung zu bestimmen. Die nachfolgenden Zahlen können als Richtwerte zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards dienen.

Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen von CHF 80'000.–

- Betriebsleitende Person: Invalidität CHF 72'000.– / Jahr; Tod CHF 60'000.– / Jahr
- Ehegatte: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr; Tod CHF 36'000.– / Jahr
- Mitarbeitende Kinder (bis ca. Alter 25) ohne Versorgerpflichten: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr

Ein individueller Bedarf zum Beispiel für die Weiterführung oder die Entschuldung des Landwirtschaftsbetriebs ist zusätzlich zu ermitteln und zu versichern.



Freiwilliger Versicherungsschutz

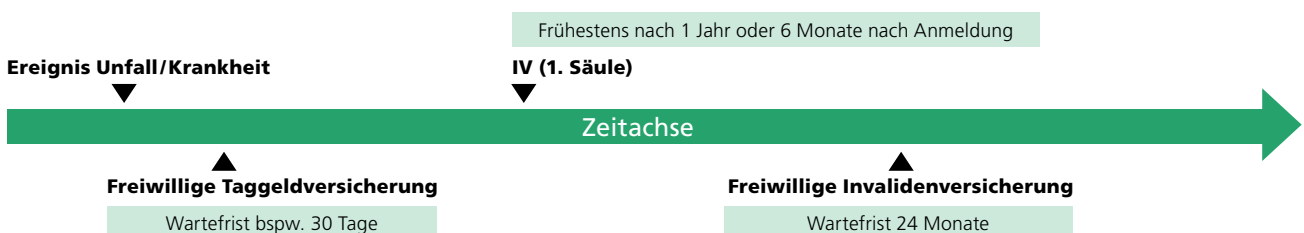
Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht gleich Invalidität) überbrückt eine kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung den Zeitraum bis zum Erhalt der Invalidenrente. Wichtig ist eine ausreichend hohe Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist von mindestens 30 Tagen gewählt werden.

Das Beispiel links zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Lücken sind zu schliessen. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko bei Unfall und Krankheit kann über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b) abgesichert werden. Die Invalidenrente wird mit einer Wartefrist von zwei Jahren abgeschlossen und schliesst somit nahtlos an die Leistungspflicht der Taggeldversicherung an.

Ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist rechtzeitig, das heisst in jungen Jahren, abzuschliessen. Bestehen einmal gesundheitliche Leiden, kann der gewünschte Versicherungsschutz vielleicht nicht mehr oder nur noch mit Vorbehalt abgeschlossen werden. ««

Zeitachsen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Während den einzelnen Phasen kommen unterschiedliche Versicherungen zum Tragen.



Steuerprogression brechen mit Rückstellungen für Grossreparaturen

Überdurchschnittlich hohe Kosten sollten wenn möglich zeitlich optimal geplant werden, idealerweise in einem besonders ertragsintensiven Jahr, oder über mehrere Geschäftsjahre verteilt, zur Beseitigung überdurchschnittlich hoher Gewinne. Auf diese Weise wird die Steuerprogression gebrochen.

Die Kosten für grössere und damit aperiodisch anfallende Unterhaltsarbeiten (Sanierung/Renovation) sind steuerlich abzugsfähig, sofern es sich nicht um aktivierungspflichtige Anschaffungen handelt. Eine Grossrenovation an der Liegenschaft, wie beispielsweise die Sanierung eines Daches, kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Wird diese Sanierung in einem Jahr vollzogen und bezahlt, fällt der gesamte Aufwand in einem einzigen Jahr an. Möglicherweise wird der Jahresgewinn in diesem Jahr sogar zu einem Verlust. Die Steuerlast tendiert gegen Null. Das ist meist nicht sinnvoll. Mit zunehmendem Einkommen steigt die Steuerbelastung überproportional. Es lohnt sich deshalb, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Rückstellungen für Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen für die Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Sind Erneuerungsarbeiten jedoch in näherer Zukunft tatsächlich vorgesehen, ermöglichen einzelne Kantone die Bildung von Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden. Dabei sind kantonal unterschiedliche Regelungen zu beachten. Freiburg beispielsweise lässt keine Rückstellungen für geplanten Unterhalt der Liegenschaften zu.

Durch die Anerkennung von Rückstellungen wird der Aufwand für Grossreparaturen auf mehrere Jahre verteilt. Dies ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zweckmässig. Es bewirkt auch einen gleichmässigeren Fluss der Steuererträge und ist damit im Interesse der Finanzhaushalte der Gemeinwesen.

Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. ««



Kanton Bern

Im Kanton Bern sind während maximal 8 Jahren Rückstellungen von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Im Jahr 9 muss eine Rückstellung aufgelöst werden, falls auf die geplante Sanierung verzichtet wurde. Wenn man aber im Jahr neun nachweisen kann, dass die Grossreparatur innert nützlicher Frist noch ausgeführt werden soll, sich der Beginn der Arbeiten aber verzögert, bleibt die Rückstellung anerkannt. Sie kann aber nicht mehr erhöht werden.



Kanton Solothurn

Für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind der Steuerbehörde vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden in der Regel die Kosten auf zwei Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.



Kanton Baselland

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen.

Alte Telefonnummern sind abgeschaltet!

Die AGRO-TREUHAND Solothurn-Baselland hat vor einem Jahr die Telefonanlage und die Nummern gewechselt.

Die alten Nummern werden nun nicht mehr umgeleitet, sondern abgestellt.

Neue
Telefon-
nummern



Hier zur Erinnerung nochmals unsere neuen Telefonnummern:

Hauptnummern	Sekretariat	032 531 62 50	sekretariat@atsobl.ch
	Support EDV	032 531 62 58	support@atsobl.ch

Direktnummern	Ueli Rothenbühler	032 531 62 51
	Kerstin Hausammann	032 531 62 52
	David Eggenschwiler	032 531 62 53
	Heidi Knuchel	032 531 62 54
	Adrian Lüthy	032 531 62 55
	Martin Kiefer	032 531 62 56
	Sarah Krähenbühl	032 531 62 57
	Aldo Mann	032 531 62 58
	Josef Müller	032 531 62 59